



Markt Garmisch-Partenkirchen • Postfach 1651 • 82456 Garmisch-Partenkirchen

MARKTARCHIV

Herrn
Hannes Sieber
Laichweg 15
87651 Bidingen

Leonhard Herr M.A.
Marktarchivar
Rathausplatz 1
D-82467 Garmisch-Partenkirchen
Dienstgebäude: Rathaus
Zimmer-Nr.: E.23]
Tel.: +49 (0)8821 910-3101
Fax: +49 (0)8821 910-3001
marktarchiv@gapa.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
Marktarchiv/10.1

Datum:
22.05.2025

Ihr Exemplar des Schenkungsvertrags vom 10.03.2025

Sehr geehrter Herr Sieber,

anbei finden Sie den angekündigten Schenkungsvertrag.

Mit freundlichen Grüßen



Leonhard Herr M.A.
Marktarchivar

Hausanschrift:
Rathausplatz 1
82467 Garmisch-Partenkirchen

Öffnungszeiten:
Mo.-Fr. 8:00 – 13:00 Uhr
Do. zusätzlich 14:00 – 17:00 Uhr

Sparkasse Oberland
IBAN: DE53 7035 1030 0018 0058 84
BIC: BYLADEM1WHM

Steuer-Nr.: 119/114/50129
Umsatzsteuer-ID: DE128378289

SCHENKUNGSVERTRAG

Zwischen
Herrn Hannes Sieber
Laichweg 15, 87651 Bidingen,

- im Folgenden Schenkungsgeber genannt -

und dem Markt Garmisch-Partenkirchen,
vertreten durch Frau Erste Bürgermeisterin Elisabeth Koch,

- im Folgenden Schenkungsnehmer genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

Der Schenkungsgeber übereignet dem Schenkungsnehmer als verfassungsberechtigtter Eigentümer unentgeltlich folgende Dokumente:

1. Zwei Ordner (A5) mit Postkarten, kleinem Fotoalbum und Stocknagel
2. Zwei Ordner (A4) mit Schriftwechseln zwischen IGMET und Forstverwaltung, Marktgemeinde Garmisch-Partenkirchen, Wasserwirtschaftsamt Weilheim, etc. zu Belangen rund um Besitz und Betrieb des Reintalerhofs.
3. Ein Ordner (A4) mit div. Unterlagen, z. B. Flyer des Reintalerhofs etc.
4. Ein USB-Stick mit den gescannten Dokumenten und der aktuellen Website Reintalerhof.de

Zugleich überträgt der Schenkungsgeber dem Schenkungsnehmer gemäß § 31 Abs. 1 des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) unentgeltlich das ausschließliche Recht, alle Objekte aus der Schenkung räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt für alle zurzeit bekannten sowie für alle zukünftigen Nutzungsarten zu nutzen, sofern keine Urheberrechte Dritter bestehen.

In diese Rechteübertragung eingeschlossen sind alle Nutzungs-/ Verwertungsrechte inkl. Vergütungsansprüche gemäß §§ 15ff UrhG, insbesondere das Verbreitungsrecht (im ganzen oder in Teilen), das Vervielfältigungs-, Ausstellungs-, Vortrags-/ Aufführungs- und Vorführungsrecht, das Sende-recht, das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (Online-Recht), das Recht der Aufzeichnung und der Wiedergabe durch Bild- und Tonträger (auch elektronischer Art), das Recht der Bearbeitung, das Recht zum Vermieten und Verleihen, die über Verwertungsgesellschaften geltend zu machenden Rechte sowie das Recht, Dritten ohne Rückfrage einfache Nutzungsrechte einzuräumen.

1.
Der Schenkungsnehmer wird die Unterlagen nach Maßgabe der für Archivgut kommunaler Provenienz geltenden Grundsätze und Richtlinien sowie der Regelungen dieses Vertrages verwahren und der Nutzung zugänglich machen.
2.
Der Schenkungsgeber kann dem Schenkungsnehmer nachträglich weitere Unterlagen anbieten. Sofern der Schenkungsnehmer sie übernimmt, unterliegen sie ebenfalls den Regelungen dieses Vertrags.
3.
Der Schenkungsgeber erhält von jeder Veröffentlichung, in der ein Objekt der Schenkungsgeber verwendet wurde, kostenlos ein Exemplar.
4.
Die Nutzung der übergebenen Unterlagen richtet sich nach den für Archivgut kommunaler Provenienz geltenden Bestimmungen. Bei der Verzeichnung und Nutzung der Objekte wird auf die Schenkung der Schenkungsgeber hingewiesen.
5.
Die Schenkungsgeber, Familienangehörige oder von ihm Beauftragte können die übergebenen Unterlagen während der Öffnungszeiten des Lesesaals im Marktarchiv Garmisch-Partenkirchen einsehen.
6.
Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Anstelle der unwirksamen Vorschriften treten die gesetzlichen Vorschriften. Soweit eine Frage in diesem Vertrag nicht ausdrücklich geregelt ist, gelten ersatzweise die Regeln des deutschen Rechts, insbesondere des Schenkungsrechts (§§ 516 ff des Bürgerlichen Gesetzbuches).
7.
Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für den Verzicht auf die Schriftform.
8.
Dieser Vertrag ist mit der Übergabe der Objekte an das Marktarchiv Garmisch-Partenkirchen in Kraft getreten.



Garmisch-Partenkirchen, den 10. März 2025 Garmisch-Partenkirchen, den 10. März 2025



Schenkungsgeber



Schenkungsnehmer